

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat für **jede Rechtsanwältin** und **jeden Rechtsanwalt** sowie für **jede Syndikusrechtsanwältin** und **jeden Syndikusrechtsanwalt** ein **besonderes elektronisches Anwaltspostfach** eingerichtet, mit dem diese am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen.

Für die **Erstregistrierung im beA-System** ist für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine **besondere Sicherheitskarte (beA-Karte Basis)** erforderlich. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die **Bundesnotarkammer** mit der **Erstellung und Auslieferung der beA-Karte** beauftragt.

Die beA-Karte ist unter Internetadresse <https://bea.bnotk.de/bestellung> zu beantragen. Bei der Bestellung muss die **persönliche Safe-ID** eingegeben werden.

Bei bereits zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten finden Sie diese im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis unter <http://www.rechtsanwaltsregister.org>. Bei noch nicht zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird die Safe-ID im Rahmen des Antragsverfahrens generiert, so dass die Bestellung der beA-Karte bereits vor der Zulassung erfolgen kann. Im Rahmen des Bestellvorganges ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse für die weitere Korrespondenz sowie die Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung erforderlich.

Die Bundesnotarkammer bietet die gleichzeitige Bestellung von **Kartenlesegeräten**, von weiteren beA-Karten sowie von Mitarbeiterkarten und Softwarezertifikaten an.

Es besteht zudem die Möglichkeit, die beA-Karte zusätzlich mit einem **Signaturzertifikat** zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen aufzuladen (beA-Karte Signatur). Bei der Bestellung ist mit anzugeben, ob dieses Angebot genutzt werden soll. Bei Bestellung einer beA-Karte Signatur muss zusätzlich ein Identifizierungsverfahren durchlaufen werden. Dies kann bei jedem Notar erledigt werden. Nach der Bestellung der beA-Karte Signatur erhält man einen Link per E-Mail zugesandt, der auf ein Portal mit den für die Identifikation notwendigen Unterlagen weiterleitet. Diese Unterlagen müssen dann zusammen mit einem gültigen Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung) zur Identifikation mitgebracht werden.

Unter <https://bea.bnotk.de> hat die Bundesnotarkammer einen Katalog von typischen Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Bestellung von beA-Karten und weiteren Produkten der Bundesnotarkammer sowie zu der vorgesehenen Anwendung dieser Sicherheitsmittel zusammengestellt. Für darüberhinausgehende Rückfragen zur beA-Karte steht ein Support unter der E-Mail-Adresse bea@bnotk.de und in Eilfällen unter der Telefonnummer 0800/3550100 zur Verfügung.

Bei Fragen zum beA wenden Sie sich an die Bundesrechtsanwaltskammer unter bea-servicedesk@atos.net oder telefonisch unter der Nummer 030/520009444.

beA und Nutzungspflicht:

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist der Zugang der Anwaltschaft zum elektronischen Rechtsverkehr. Der § 31 a Abs. 1 Satz 1 BRAO verpflichtet die BRAK, für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein beA einzurichten.

Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist seit dem 03.09.2018 wieder freigeschaltet und kann Nachrichten empfangen, unabhängig davon, ob man eine beA-Karte bestellt hat oder ob bereits die Erstregistrierung am beA erfolgt ist.

Jeder Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen (§ 31 a Abs. 6 BRAO). Es gilt die sogenannte „**passive Nutzungspflicht**“.

Spätestens ab dem **01.01.2022** wird es eine „**aktive Nutzungspflicht**“ geben. Spätestens ab diesem Zeitpunkt können Dokumente nur noch elektronisch bei den Gerichten eingereicht werden. Die Länder können per Rechtsverordnung die anwaltliche Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von Dokumenten bei den Gerichten vom Jahr 2022 auf das Jahr 2020 oder 2021 vorziehen.

Schutzschriften können bereits jetzt nur noch elektronisch beim zentralen Schutzschriftenregister eingereicht werden.

Des Weiteren ist § 174 Abs. 3 ZPO (unter Umständen i. V. m. dem Verweis in andere Prozessordnungen) zu beachten: An einen Anwalt kann gemäß § 174 Abs. 3 ZPO elektronisch gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Gemäß § 174 Abs. 4 Satz 3, 4 ZPO ist dieses Empfangsbekanntnis elektronisch abzugeben und in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln.

Für weitere Informationen verweisen wir auf Sie auf die Internetseiten der BRAK und den beA-Newslettern der BRAK.